



04.02.2026

Nummer 06

INHALT

SEITE

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- Hausnummernänderung-vergabe: Alte Poststraße77e 28
- Lageplan 29

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der BayernHeim GmbH, Einsteinstraße 172 , 81667 München, auf Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 75 Wohneinheiten, bestehend aus 4 Häusern sowie einem gemeinsamen Sockelgeschoss mit Tiefgarage, Gemeinschaftsbereich, Neben- und Technikräumen, in der Nibelungenstraße 17, 19, 21 und 23 auf Flur-Nrn. 128 und 128/4 der Gemarkung St. Nikola. 30
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Vollzug der Wassergesetze

- Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) 32
- Übersichtsliste bezeichnete Gebiete 36
- Lageplan „Bäche“ 37

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

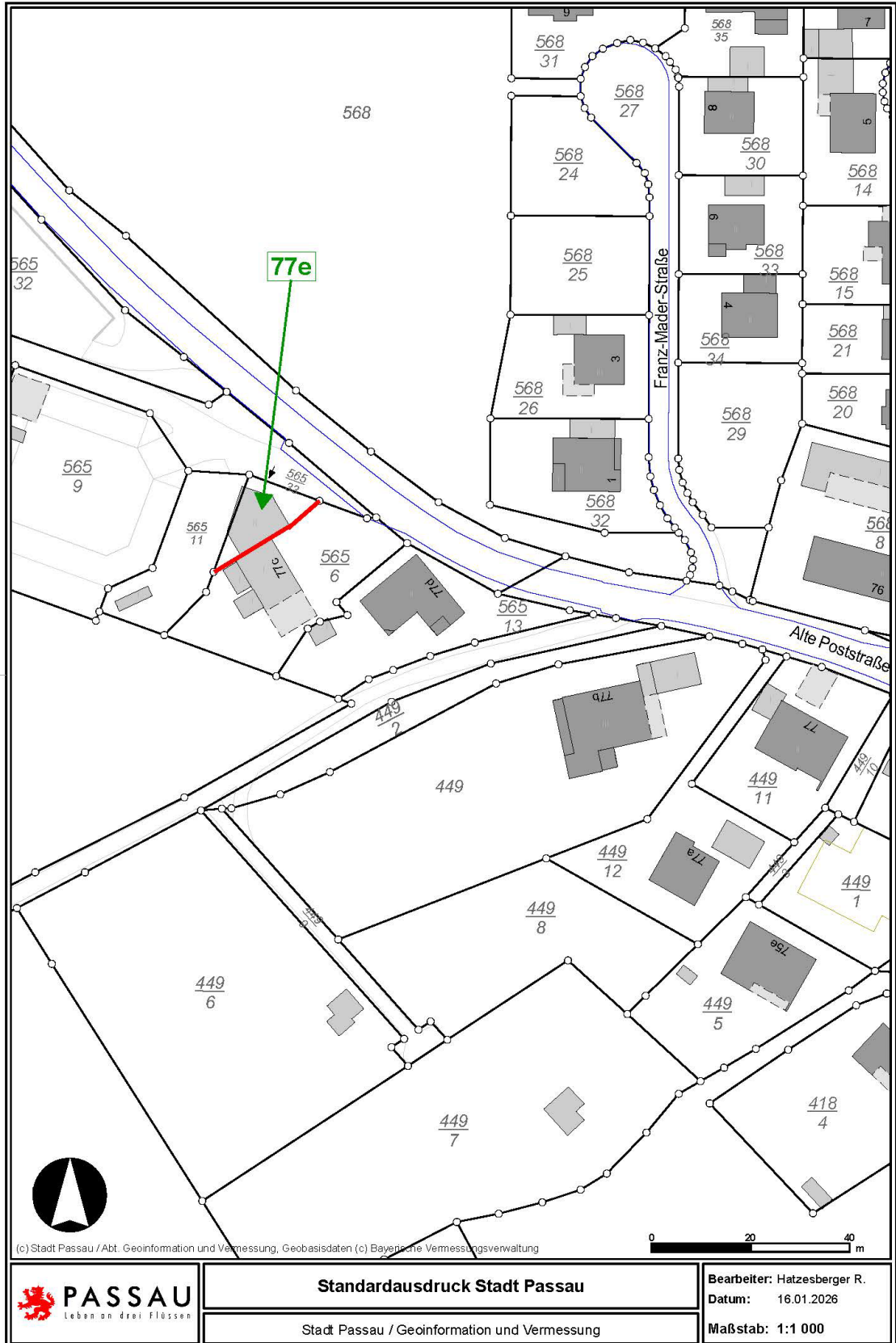
38

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummernbezeichnung	Zusätzliche Straßen- u. Hausnummernbezeichnung
565/6 Heining 565/33	Alte Poststraße 77c vor Grundstücksteilung	Alte Poststraße 77e

Passau, 27.01.2026
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der BayernHeim GmbH, Einsteinstraße 172 , 81667 München, auf Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 75 Wohneinheiten, bestehend aus 4 Häusern sowie einem gemeinsamen Sockelgeschoss mit Tiefgarage, Gemeinschaftsbereich, Neben- und Technikräumen, in der Nibelungenstraße 17, 19, 21 und 23 auf Flur-Nrn. 128 und 128/4 der Gemarkung St. Nikola.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 27.01.2026 (BA-Nr. VE-374-2025) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 5 BayBO).

Die Bauantragunterlagen können in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden eingesehen werden. **Dies kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen (Tel.: 0851/396-466).**

Passau, den 27.01.2026

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung
gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG)**

1. Allgemeines

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen wird durch Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem bezeichneten Gebiet liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Bereich des Stadtgebietes Passau werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden – Dauerlösung – Gebietsklasse III

2.1. Definition

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt, werden der Gebietsklasse III zugeordnet.

Im Stadtgebiet Passau sind bezeichnete Gebiete im Sinne dieses Abschnitts (langfristig nicht kanalisierte Gebiete) alle nicht kanalisierten Stadt- bzw. Ortsteile im Einzugsgebiet der Vorfluter, die in der anliegenden "Übersichtsliste bezeichnete Gebiete" aufgeführt sind.

2.2. Anforderungen

2.2.1. Grundsätze

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen. Seit Änderung der Abwasserverordnung zum 1. August 2002 unterliegen Kleinkläranlagen den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer bestehen sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Neue technische Entwicklungen ermöglichen darüber hinaus eine weitergehende Behandlung der Abwässer. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) definiert deshalb in seinen neuen „Zulassungsgrundsätzen für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die

Anwendung von Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3“ (Stand Januar 2005) für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D + P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D + H

Die Klassen +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden können.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (Stand Oktober 2010) maßgebend.

Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik oder bei europäisch genormten Anlagen einer Erklärung des Herstellers.

Für nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen sind folgende Regelwerke sinngemäß anzuwenden:

- o Abwasserteiche nach Arbeitsblatt DWA-A201 vom August 2005 (Mindestgröße 100 m²)
- o Pflanzenbeetanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A262 (November 2017)

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor einer Versickerung in den Untergrund. Soll das behandelte Schmutzwasser dennoch versickert werden, muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z. B. weite Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke).

2.2.2. Einleitung in ein Oberflächengewässer

Bei Einleitungen in ein Oberflächengewässer sind die in der anliegenden “Übersichtsliste bezeichnete Gebiete“ zu dieser Bekanntmachung genannten Anforderungen an die Reinigungsleistung zu stellen.

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist bei der Errichtung der Abwasseranlage ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder Ähnlichem freizuhalten. In hochwassergefährdeten Gebieten darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen. Bestehende Retentionsräume für Hochwasser sind zu erhalten.

Folgende Einleitungen sind i.d.R. nicht bzw. nur eingeschränkt möglich:
- in stehende Gewässer

- in nicht ständig wasserführende Gräben
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke (< 1000 m) in ein stehendes Gewässer münden
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet durchqueren
- nach kurzer Fließstrecke einer Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. einen Fischteich oder Weiher und eine Beeinträchtigung dieses Gewässers nicht auszuschließen ist.

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen und Anforderungen im Einzelfall vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu klären.

2.2.3. Versickerung in den Untergrund

Die Versickerung ist grundsätzlich nur dann erlaubnisfähig, wenn durch eine weitergehende Abwasserbehandlung sichergestellt werden kann, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Unmittelbare Einleitungen von Abwasser aus Kleinkläranlagen in das Grundwasser sind mit dem Vorsorgeprinzip nicht vereinbar. Einleitungen in den Untergrund dürfen nur über Versickerungseinrichtungen erfolgen. Das Abwasser darf nach der erforderlichen Passage von Filter- und Bodenschichten nur in das oberste Grundwasserstockwerk gelangen. Das Versickern in tiefer gelegene Grundwasserleiter (Tiefengrundwasser, langsam regenerierende Grundwassersysteme) ist wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Eine Durchstoßung von gering durchlässigen und Grundwasser schützenden Bodenschichten ist generell nicht zulässig.

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

Bei räumlicher Häufung von Einleitungen im selben Ortsteil oder Weiler (mehr als 10 Versickerungsstellen a 4 EW bzw. mehr als insgesamt 40 EW) sind die örtlichen Grundwasserhältnisse zu berücksichtigen und müssen ggf. weitergehende Anforderungen (Ablaufklasse D) geprüft werden.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten gelten die Einschränkungen gemäß der örtlichen Schutzgebietsverordnung.

3. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere eventuell mit dem jeweiligen Bauvorhaben eintretende wasserrechtlichen Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffs nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 20 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet

(§§ 72 bis 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG), sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie der Schutz von Wasserversorgungen sind nicht behandelt.

Für Einleitungen in Vorfluter, die nicht in der beiliegenden „Übersichtsliste bezeichnete Gebiet“ aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen. Dies trifft insbesondere für Einleitungen zu, bei denen keine eindeutige Zuordnung möglich ist. Bei Zweifeln wird die Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, Dienststelle Umweltschutz und Klima der Stadt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf empfohlen.

4. Karten und Listen

Als Anlage sind ein Lageplan (M 1:10 000) sowie eine Übersichtsliste „Bezeichnete Gebiete“ beigefügt. Diese sind Bestandteil der Bekanntmachung und können bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz und Klima, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist ein Abruf über die Internetseite der Stadt Passau unter [Wasserrecht | Stadt Passau](#) möglich.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Passau, 28.01.2026
Stadt Passau

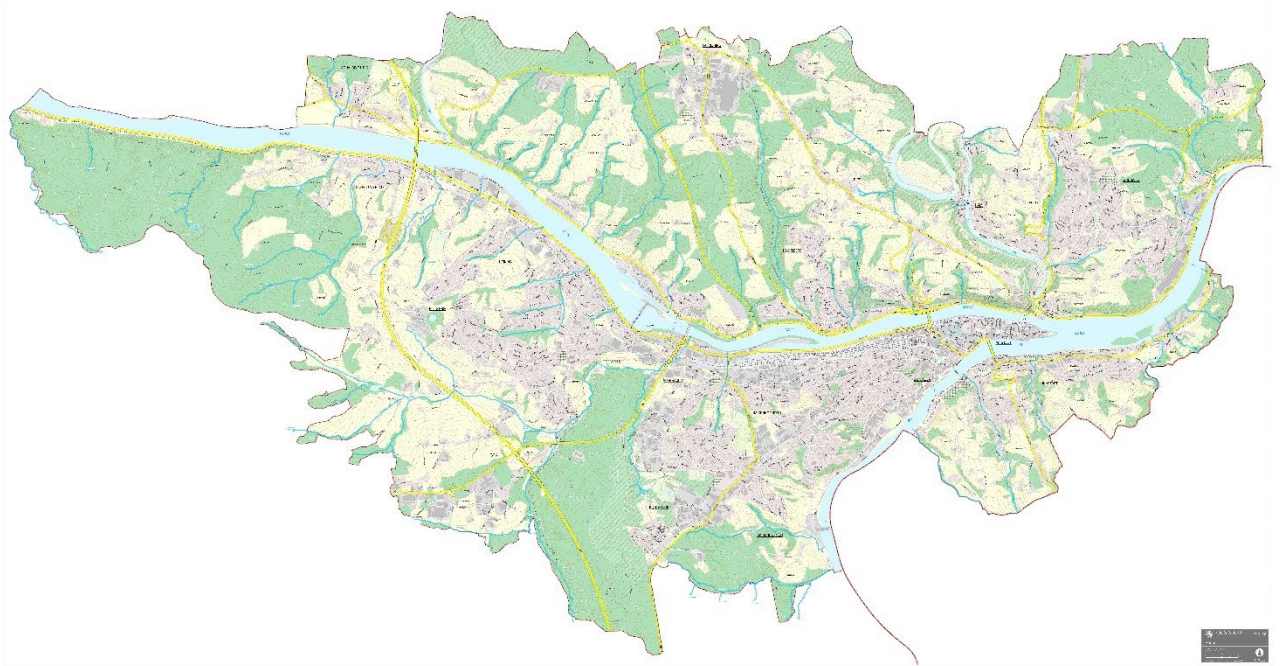
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1 Lageplan „Bäche“ i.M. 1: 10 000**
- 1 Übersichtsliste bezeichnete Gebiete**

Übersichtsliste bezeichnete Gebiete

Dauerlösung - Kein Kanalanschluss in 7 Jahren - langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungs-kategorie bei Einleitung in ge-nanntes Oberflächenge-wässer oder in das Grund-wasser
Atzingerbach	N
Bach am Vorsignal	C
Beiderwiesbach/Erlenbach	C
Bierederbach/Biesederbach	N
Bräuhausbach	N
Donau	C
Duperbach/Fuchsdoblach/Ochsdoblach/Jesuitenbach	C
Fuchslochbach	N
Gaißa	C
Hochsteinbach	N
Hoferbach/Reisinger Bach/Beibingerbach	C
Hofinger Bach	C
Höllbach/Triftsperrbach	C
Ilz	C
Inn	C
Laufenbach	C
Lindauer Seitenbach/Erdbrüstbach	N
Racklingerbach/Rackeringbach	C
Richterbach/Gründoblach/Richterbach mit Seitenarmen/Besl-mühlbach	C
Sausbach	N
Schmiedbach/Englboldinger Bach	N
Schwendoblach	N
Wörtherbach	C
Ziegelstadlbach	N
namenlose Gräben	N
nicht ständig wasserführende Gräben	D+H
Grundwasser	C



Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Stadtrats, Oberbürgermeisters,

am 08. März 2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **16. Februar 2026** (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum **20. Februar 2026** (16. Tag vor dem Wahltag) von Montag, 16.02.2026 bis Mittwoch, 18.02.2026 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr am Donnerstag, 19.02.2026 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr am Freitag, 20.02.2026 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Alten Rathaus, Wahlamt (Zimmer 105), Rathausplatz 2, 94032 Passau (Raum ist nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **15. Februar 2026** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindewahlen/Stadtratswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 5.3 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum **06. März 2026** (2. Tag vor dem Wahltag), **15.00 Uhr**,
im Alten Rathaus, Zimmer EG 3 und Wahlamt (Zi.105), Rathausplatz 2, 94032 Passau und
im Dienstleistungszentrum Passavia, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40, 94036 Passau;
am Freitag, den 06.03.2026 von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr **nur** im Alten Rathaus, Wahlamt (Zimmer 105), Rathausplatz 2, 94034 Passau
schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
– einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
– einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
– einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
– ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Passau, 04.02.2026




Leiter, Wahlamt Stadt Passau

Angeschlagen am: 04.02.2026

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 04.02.2026

im Amtsblatt der Stadt Passau